RSG

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Welche Chancen bietet die Aktivrente für Ruheständler und ihre Arbeitgeber?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

muss mit dem Renteneintritt das Arbeitsleben vorbei sein? In Zeiten des Fachkräftemangels schätzen doch viele Unternehmen die Erfahrung und die Verlässlichkeit der Senioren. Daher fördert die Bundesregierung seit dem 01.01.2026 die Weiterarbeit nach dem Eintritt in den Ruhestand mit der neuen sog. Aktivrente. Für Arbeitnehmer, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten, ist ein Gehalt von bis zu 24.000 € im Jahr steuerfrei. Erst darüber hinausgehender Arbeitslohn unterliegt der Besteuerung.

Diese Vergünstigung gilt allerdings nur für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, für die der Arbeitgeber Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung oder Zuschüsse an eine berufsständische Versorgungseinrichtung leistet. Einkünfte aus freiberuflicher oder gewerblicher Arbeit, aus Land- und Forstwirtschaft und aus der Tätigkeit als Beamter oder Minijobber sind nicht begünstigt!

Was Sie Aktivrentner oder Arbeitgeber über Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, steuerfreie Zusatzleistungen und andere Details im Zusammenhang mit der Aktivrente wissen müssen, erfahren Sie in unserer **Infografik auf der nächsten Seite**. Kontaktieren Sie uns gerne für eine weitergehende Beratung!

Mit freundlichen Grüßen

Welche Chancen bietet die Aktivrente für Ruheständler und ihre Arbeitgeber?

Es sind steuerfreie Hinzuverdienste von bis zu 24.000 € im Jahr möglich!

Die sog. Aktivrente ist keine neue Rentenart, sondern ein Steuerfreibetrag:
Seit dem 01.01.2026 sind Einnahmen bis zu 24.000 € jährlich von der Einkommensteuer befreit, wenn

- der Arbeitnehmer die **Regelaltersgrenze** erreicht hat (derzeit 67 Jahre; für Geburtsjahrgänge bis 1963 ggf. früher) und
- es sich um laufenden **Arbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit** handelt, für den der Arbeitgeber **Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung** oder Zuschüsse an eine berufsständische Versorgungseinrichtung leistet.

Was Sie beachten müssen als ...

Aktivrentner

- **Sie können ab dem Monat, der auf den Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze folgt, von der Aktivrente profitieren.** Ein tatsächlicher Rentenbezug ist nicht erforderlich.
- **Bis zu 2.000 € monatlich können Sie steuerfrei hinzuverdienen, insgesamt 24.000 € pro Jahr.** Vereinzelt dürfen Ihre Einkünfte die Monatsgrenze knacken, solange sie die Jahresgrenze nicht überschreiten. Die Steuerfreiheit wird bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.
- Wenn Sie mehr verdienen, ist nur der über den Freibetrag hinausgehende Teil Ihrer Einkünfte steuerpflichtig.
- Trotz der Steuerfreiheit werden **Sozialversicherungsbeiträge** zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig. Mit Rentenversicherungsbeiträgen ist zwar nur Ihr Arbeitgeber belastet. Um weitere Rentenansprüche zu erwerben, können Sie aber freiwillig Beiträge an die Rentenversicherung entrichten.

Achtung: Von der Vergünstigung **ausgeschlossen** sind u.a. Einkünfte von Ruheständlern aus selbständiger Arbeit, von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern, die von der Rentenversicherung befreit sind, sowie aus einer Tätigkeit als Beamter oder geringfügig Beschäftigter (Minijobber).

Diese Personen können aber dann von der Aktivrente **profitieren**, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer eingehen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Arbeitgeber

- **Lohnsteuerabzug:** Von Arbeitnehmern in den Steuerklassen I bis V benötigen Sie keine weiteren Angaben oder Bestätigungen, um deren Einkünfte steuerfrei zu stellen. Von Arbeitnehmern in der Steuerklasse VI sollten Sie sich hingegen schriftlich bestätigen lassen, dass sie den neuen Freibetrag bei keinem anderen Arbeitgeber in Anspruch nehmen. Die entsprechende Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.
- **Sozialversicherung:** Die Aktivrente ist nicht abgabenfrei. Es fallen Arbeitgeberanteile für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung an. Der Arbeitnehmer ist bezüglich der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung beitragsfrei. Um weitere Rentenansprüche zu erwerben, kann er aber freiwillige Beiträge an die Rentenversicherung entrichten.
- **Zusatzleistungen:** Steuerfreie Arbeitgeberleistungen haben keinen Einfluss auf die Aktivrente (z.B. Vorteile aus der Nutzung einer E-Ladesäule am Arbeitsplatz oder aus Tankgutscheinen) und können zusätzlich als Anreiz zur Weiterarbeit nach Renteneintritt gewährt werden.
- **Besonderheiten:** Sie können sowohl Personen als Aktivrentner beschäftigen, die erstmalig bei Ihnen anfangen, als auch bisherige Arbeitnehmer, die nach Renteneintritt bei Ihnen weiterarbeiten. Ein sog. Anschlussverbot besteht für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr. Damit können Sie früher unbefristet Beschäftigte als Aktivrentner nun auch sachgrundlos befristet weiterbeschäftigen.

Gut zu wissen: Beschränkter Werbungskostenabzug

- Werbungskosten, die direkt mit dem steuerfreien Arbeitslohn zusammenhängen (z.B. Aufwendungen für den Arbeitsweg oder ein häusliches Arbeitszimmer), können Sie nicht von der Einkommensteuer abziehen.
- Beziehen Sie sowohl steuerfreien als auch steuerpflichtigen Arbeitslohn, müssen Sie Ihre Werbungskosten der Veranlassung bzw. dem Verhältnis nach in abziehbar und nicht abziehbar aufteilen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Haben Sie individuelle Detailfragen zur Aktivrente? Sprechen Sie uns gerne an!

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Januar 2026.